

Anfechtung einer Beweisverfügung wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses

Art. 152, 154, 156, 319 ZPO

Für die erfolgreiche Anfechtung einer Beweisverfügung muss ein rechtlicher Nachteil konkret substantiiert und bewiesen werden. Der pauschale Hinweis auf die Höchstpersönlichkeit von Unterlagen reicht nicht aus. [204]

» OGer TG **RBOG 2019** vom 22. November 2019 (S. 118)

Die Beschwerdeführerin hatte gegen die Beschwerdegegnerin auf Rückzahlung einer Darlehensforderung geklagt. Die Beschwerdegegnerin hatte das Zustandekommen des Darlehensverhältnisses bestritten und die Abweisung der Klage beantragt. Das erstinstanzliche Bezirksgericht hatte der Beschwerdeführerin den Hauptbeweis für das Zustandekommen eines Darlehensverhältnisses auferlegt und gleichzeitig eine Beweisverfügung angeordnet, wonach sie sämtliche Buchhaltungs- und Steuerunterlagen für das Jahr 2017 zu edieren habe.

Gegen die angeordnete Beweisverfügung erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Obergericht Thurgau. Sie rügte insb., die Edition derart umfangreicher Unterlagen sei für den Nachweis eines Darlehens nicht notwendig und erzeuge einen unverhältnismässig hohen Aufwand. Zudem handle es sich um höchstpersönliche Unterlagen. Dessen Edition verletze ihre Geschäftsgeheimnisse.

Das Obergericht führte einleitend aus, dass prozessleitende Verfügungen gemäss Art. 319 lit. b. ZPO nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen anfechtbar seien (Ziff. 1), oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe (Ziff. 2). Letzterem seien auch Beweisverfügungen gemäss **Art. 154 ZPO** unterstellt. Mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung betonte das Obergericht, dass nur rechtliche Nachteile einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darstellen können. Tatsächliche Nachteile, wie die Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens, seien hinzunehmen.

Der Nachteil sei ein rechtlicher, wenn er auch mit vollständigem Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr behoben werden könne, wie beispielsweise dann, wenn die Beweisverfügung das Privat- oder Geschäftsgeheimnis einer Partei verletze. In jedem Fall sei der rechtliche Nachteil substantiiert zu behaupten und zu beweisen. Es müsse konkret ausgeführt werden, inwiefern und weshalb eine spätere Wiedergutmachung ausgeschlossen sei.

Das Obergericht erwog, dass die Einreichung umfangreicher Unterlagen zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden sei, der Beschwerdeführerin jedoch nur tatsächliche Nachteile drohten. Weiter verweise sie pauschal auf die Höchstpersönlichkeit ihrer Unterlagen und die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und konkretisiere mit keinem Wort, inwiefern ihr durch die Beweisverfügung ein rechtlicher Nachteil drohe und weshalb eine spätere Wiedergutmachung nicht möglich sei.

Das Obergericht kam zum Schluss, dass die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt seien, und trat nicht auf die Beschwerde ein.

Kommentar

In der Regel kann eine Beweisverfügung erst mit dem Endentscheid angefochten werden. Eine selbständige Beschwerde gegen eine Beweisverfügung wird jedoch zugelassen, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Gemäss h.L. sollen dabei, mit Verweis auf die Prozessökonomie und dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung, nur rechtliche Nachteile zugelassen werden. Tatsächliche Nachteile seien hinzunehmen (**BSK ZPO-SPÜHLER, Art. 319 N 7 f.**; **BK-STERCHI, Art. 319 ZPO N 12**; a.M. **FREIBURGHaus /AFHELDT**, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Kommentar, Art. 319 N 15; vgl. **BGE 137 III 380 E. 2.1**). M.E. wäre es mit den Grundsätzen der Prozessökonomie und der Beschleunigung des Verfahrens nicht zu vereinbaren, wenn gegen jede prozessleitende Verfügung, die einen tatsächlichen Nachteil nach sich zieht, Beschwerde erhoben werden könnte. Aufgrund dessen sind richtigerweise nur rechtliche Nachteile als Nachteile i.S.v. **Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO** zuzulassen. In casu konnte die Beschwerdeführerin weder einen irreversiblen rechtlichen Nachteil substantiieren noch beweisen, weshalb dem Entscheid beizupflichten ist. Im Übrigen können gemäss **Art. 156 ZPO** auch im Rahmen der Aktenedition die durch die Beweisabnahme gefährdeten Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht werden. Das Gericht kann dann immer noch die zum Schutz erforderlichen Massnahmen treffen.

Luljeta Morina